



# Einführung des Zentralen Kontenregisters durch die 5. Geldwäscherei-Richtlinie

## 1 Allgemeine Informationen

Das Zentrale Kontenregister bezweckt - im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung - den zeitnahen Zugriff für die berechtigten nationalen Behörden auf Informationen über die Identität der Inhaber, der Bevollmächtigten und der wirtschaftlich berechtigten Personen von Bank- und Zahlungskonten sowie Bank-Schliessfächern. Grundlage für das Zentrale Kontenregister, das in Liechtenstein im Oktober 2021 eingeführt wird, bildet die Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäscherei-RL). Die Vorgaben zum zentralen Kontenregister wurden in den verschiedenen EU-Ländern unterschiedlich umgesetzt. In Liechtenstein erfolgt die nationale Umsetzung basierend auf Art. 29e ff SPG bzw. der entsprechenden Verordnung über das Zentrale Kontenregister (ZKRV) vom 6. Juli 2021.

## 2 Im Zentralen Kontenregister erfasste Informationen

Im Zentralen Kontenregister sind Informationen zu den kontoführenden, wirtschaftlich berechtigten und bevollmächtigten Personen / Unternehmen, die entsprechenden Konto- bzw. Schliessfachnummern sowie die kontoführenden Kredit- und Finanzinstitute ersichtlich. Nicht enthalten sind Kontostände und Bewegungen auf dem Konto selbst. Informationen zu vorhandenen Wertschriftendepots werden ebenfalls nicht an das Zentrale Kontenregister gemeldet.

## 3 Detaillierte Information zu den von den Kredit- oder Finanzinstituten zu meldenden Daten

Die folgenden Informationen müssen von den Kredit- oder Finanzinstituten an das Zentrale Kontenregister übermittelt werden:

- IBAN und institutsinterne Kundenstamm-Nummer;
- Kontoeröffnungs- und gegebenenfalls Kontoschliessungsdatum;
- Art des Kontos;
- Informationen, wenn es sich aufgrund mangelnder Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten beim Konto um ein nach Art. 35 oder 35a des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) gesperrtes Konto oder ein sogenanntes nachrichtenloses Konto handelt;
- Angaben über mit dem Konto verbundene Schliessfächer, einschliesslich Schliessfachnummer und Mietzeitraum;
- Währung, in der das Konto geführt wird;
- bei juristischen Personen die Gesellschaftsregisternummer des Sitzlandes, sofern eine solche durch das Sitzland ausgestellt wird;
- In Bezug auf Vertragspartner und wirtschaftlich berechnigte Personen: die personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV)<sup>1</sup>; die institutsinterne

<sup>1</sup> Für natürliche Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit;



Personenstamnummer; die Angabe der genauen Funktion sowie Beginn und gegebenenfalls Ende der Funktionsdauer; die Unterscheidungsmerkmale für wirtschaftlich berechnigte Personen nach Art. 3 SPV<sup>2</sup>;

- In Bezug auf Verfügungsberechtigte nach Art. 6 Abs. 3 SPV<sup>3</sup>: die personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b SPV<sup>1</sup>; die institutsinterne Personenstamnummer; die Bezeichnung und Art (Kardinalität und Umfang) des Verfügungsrechts.

#### 4 Form der Datenübermittlung

In einem ersten Schritt werden bei Inbetriebnahme des Zentralen Kontenregisters sämtliche relevanten Daten im Rahmen eines Volluploads über eine Schnittstelle an das Register übermittelt. Die Übermittlung von neuen Daten oder Änderungen an den vorhandenen Daten erfolgt in weiterer Folge täglich durch die Kredit- und Finanzinstitute.

#### 5 Datenverarbeitung und Datensicherheit

Das Zentrale Kontenregister wird als elektronische Datenbank geführt, die hohen Sicherheitsstandards genügt. Die im Kontenregister erfassten Informationen und personenbezogenen Daten dürfen ausschliesslich im Einzelfall und zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung nach Massgabe des SPG durch die im Land einsichtsberechnigten Behörden (vgl. Ziff. 6) verarbeitet werden. Für andere Zwecke dürfen die Daten nicht verarbeitet oder in anderer Form zugänglich gemacht werden. Die im Kontenregister erfassten Informationen und personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zehn Jahre aufzubewahren und dann zu löschen.

#### 6 Auskünfte aus dem Kontenregister und einsichtsberechnigte Behörden

Einsichtsrechte in das Kontenregister stehen ausschliesslich liechtensteinischen Behörden zu, namentlich der liechtensteinischen Stabsstelle für Geldwäschereibekämpfung (FIU) und der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA). Ihnen sind Auskünfte aus dem Kontenregister im Wege der elektronischen Einsicht und auch nur im Einzelfall zu erteilen, soweit dies zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Die einzelnen Zugriffsrechte auf das Zentrale Kontenregister werden vom Amt für Justiz, nach Rücksprache mit den einsichtsberechnigten Behörden, erteilt. Die Erteilung der Zugriffsrechte erfolgt nach dem «Need-to-know Prinzip»<sup>4</sup>. Die erfolgten Datenzugriffe werden protokolliert.

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Informationszwecken. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin gemachten Angaben kann nicht übernommen werden. Der Liechtensteinische Bankenverband behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorgängige Ankündigung vorzunehmen.

für Rechtsträger: Name oder Firma, Rechtsform, Sitzadresse, Sitzstaat, Gründungsdatum, gegebenenfalls Ort und Datum des Handelsregistereintrages sowie die Namen der für den Rechtsträger im Verhältnis zum Sorgfaltspflichtigen formell handelnden Organe oder Trustees.

<sup>2</sup> Vgl. unter <https://www.gesetze.li/konso/2009098000>.

<sup>3</sup> Jede Person, die angibt, für den Vertragspartner zu handeln.

<sup>4</sup> Erforderlichkeitsprinzip: Auch wenn eine Person grundsätzlich Zugriff auf vertrauliche Daten oder Informationen hat, verbietet das Need-to-know-Prinzip den Zugriff, wenn die Informationen nicht unmittelbar für die Erfüllung einer konkreten Aufgabe von dieser Person benötigt werden.